

Erklärung der Verrechnung (Abwassersammler)

gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG, § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

--	--

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

2 Anzeige der Verrechnung *

(siehe Formular Z 6.1)

Anzeige vom

Bezeichnung der Maßnahme

tatsächliches
Inbetriebnahmedatum

3 Nachweis der Frachtminderung

3.1 Wurde durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht?

Ja

Nein

3.2 Ermittlung und Begründung der Gesamtschadstoffminderung

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

--	--

4 Aufwendungen

entstandene Aufwendungen insgesamt:	EUR
verrechnungsfähige Aufwendungen:	EUR
Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	EUR
Straßenentwässerungskostenanteil:	EUR

5 Verrechnung entstandener Aufwendungen

Die entstandenen Aufwendungen sollen mit der Abwasserabgabe für folgende Einleitstellen verrechnet werden:

Einleitstelle

Anlagen

- wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht + Lageplan	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- Abnahmenachweis	liegt bei	entfällt
- Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen	liegt bei	
- Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise oder Erklärung zum Verzicht zur Vorlage von Originalrechnungen im Rahmen des Verrechnungsverfahrens	liegt bei	
- ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise	liegt bei	
- Nachweise über erhaltene Fördermittel/ Zuschüsse Dritter/ Investitionszulagen	liegt bei	entfällt
- Nachweis über erhaltene Straßenentwässerungskostenanteile	liegt bei	entfällt
- Nachweis Vorsteuerabzug	liegt bei	entfällt
- sonstige:	liegt bei	

Hinweise

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen im _____ und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Datum * Ort *

Unterschrift